

Quelle: (Abb. 1–5: Verfrasser



Abb. 4: Teilsystem – Höhensicherungsgerät.

ist dagegen schon bei Höhen ab 3,0 m möglich, ohne dass die Gefahr des Aufprallens des Benutzers auf den Boden besteht (Abb. 4, 5). Die Angaben zur erforderlichen lichten Höhe unterhalb des Anwenders findet der Arbeitgeber in der Gebrauchsanleitung zur Schutzausrüstung.

Dürfen Arbeiten mit Absturzgefahr unter Verwendung von PSA gegen Absturz in Alleinarbeit durchgeführt werden?

Auf Grund der hohen Risiken für Leib und Leben nach Stürzen bei Arbeiten in Verbindung mit der Verwendung von Auffangsystemen ist hier grundsätzlich davon auszugehen, dass eine zweite Person an der Arbeitsstelle erforderlich ist. Durch den Sturz in ein Auffangsystem ist in der Regel immer von einer Handlungsunfähigkeit des Gestürzten/Aufgefangenen auszugehen. Die Anwesenheit einer zweiten Person ist damit besonders unter dem Aspekt der unverzüglichen Einleitung der Rettungsmaßnahmen gefordert (Abb. 6). Etwas anders ist dies bei der Verwendung von Rückhaltesystemen zu bewerten. Bei Benutzung dieser PSA ist ein Sturz und damit die daraus folgende Handlungsunfähigkeit nicht zu unterstellen, da bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Absturzkante nicht erreicht werden kann (Abb. 7). Hier ist le-



Abb. 7: Rückhaltesystem für Dacharbeiten.

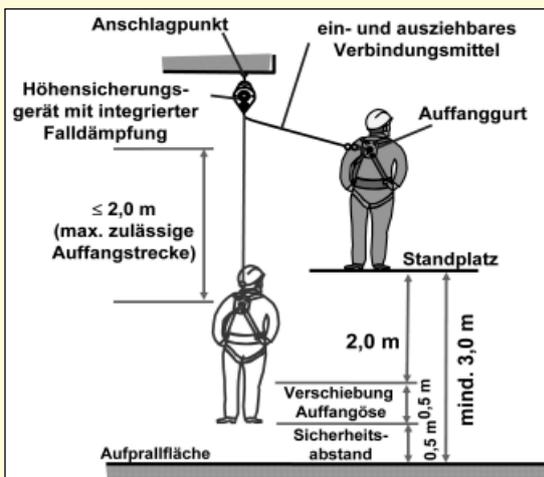


Abb. 5: Beispiel für die Ermittlung des erforderlichen Freiraumes unterhalb der Füße des Benutzers.

diglich von einem Stolpern des Benutzers, nicht jedoch von einem Sturz auszugehen. Genauere Informationen dazu sind in der BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstungen“ enthalten (Abb. S. 277, oben).

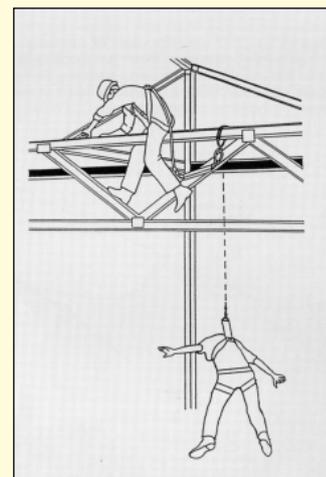
Für die Verwendung von PSA gegen Absturz sind Unterweisungen einschließlich praktischer Übungen erforderlich!

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen (§ 3 PSA-Benutzungsverordnung i. V. mit § 12 Arbeitsschutzgesetz). Für Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III (Schutz gegen tödliche Gefahren) sind darüber hinaus Übungen erforderlich. Durch diese Übungen ist u. a. das richtige Anlegen und Benutzen der PSA gegen Absturz sicher zu stellen.

Diese Unterweisung muss der aktuellen Gefährdungssituation angepasst sein und hat unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Die Übungen sind unter vergleichbaren Arbeitsbedingungen mit geeigneter unabhängiger zweiter Sicherung durchzuführen. Mindestanforderungen an den Unterweisenden sind im Abschnitt 3.5.4 der BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstungen“ beschrieben (Abb. S. 277, oben).

Wie ist sichergestellt, dass die Ausrüstung sich immer im gebrauchsfähigen Zustand befindet?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist es Aufgabe des Arbeitgebers den gebrauchsfähigen Zustand der PSA entsprechend zu organisieren und dazu alle erforderlichen Mittel bereitzustellen hat (§ 3 ArbSchG). Dabei muss er u. a. den Stand der Technik und der Hygiene berücksichtigen (§ 4 ArbSchG). Hierzu sind von ihm die Anweisungen zur Überprüfung der PSA des Her-



Quelle: BGI 515, HVBG

Abb 6: Auffangsystem für Montagearbeiten.

stellers in dessen Gebrauchsanleitung zu beachten (Anhang II, PSA-Richtlinie 89/686/EWG). Konkrete Vorgaben sind in der DIN EN 365 für den Hersteller enthalten.

Danach ist die „PSA gegen Absturz“ nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu überprüfen (Anforderungen an einen Sachkundigen – s. BGG 906 Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dieser Sachkundige nicht als „befähigte Person“ im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung zu betrachten ist. Die Betriebssicherheitsverordnung regelt die Belange für den Umgang mit Arbeitsmitteln, nicht jedoch mit Persönlichen Schutzausrüstungen.

Zusätzlich zur sachkundigen Prüfung hat der Benutzer vor jeder Verwendung seiner Ausrüstung eine Überprüfung zur Sicherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes und des richtigen Funktionierens vorzunehmen.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz schützen gegen tödliche Gefahren. Dieser Schutz ist nur dann gewährleistet, wenn alle Randbedingungen für die sichere Benutzung eingehalten sind. Dazu gehören u. a. für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Produkte sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung durch körperlich und fachlich geeignete Beschäftigte. Dies bedeutet einen umfassenden Anforderungskatalog für die Anwendung dieser individuellen Schutzmaßnahme und ist vom Arbeitgeber bei der Auswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Dipl.-Ing. Wolfgang Schäper
Obmann des Sachgebietes
„PSA gegen Absturz“ im FA „PSA“